

Reit- und Fahrverein Bad Grönenbach



Satzung

Reit – und Fahrverein Bad Grönenbach

| | |
|-----------------------------------|------------|
| Gültigkeit erlangt am: | 11.03.1976 |
| Aktenzeichen beim Registergericht | VR 360 |
| Geändert am: | 29.03.1996 |
| Geändert am: | 22.03.2003 |
| Geändert am: | 19.08.2021 |
| Geändert am: | 31.03.2023 |

Inhalt der Satzung

- § 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit
- § 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Geschäftsjahr und Beiträge
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Aufgaben des Vorstandes
- § 13 Kassenprüfung
- § 14 Vereinsjugend
- § 15 Haftung
- § 16 Datenschutz
- § 17 Auflösung des Vereins

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen. Reit- und Fahrverein Bad Grönenbach e.V. mit Sitz in Bad Grönenbach und ist unter der Nummer 360 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen eingetragen.

Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:

1. im Bayerischen Landes - Sportverband e.V. (BLSV); durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes - Sportverband vermittelt,
2. im Verband der Reit- und Fahrvereine Schwaben e.V.

Der Verein gehört den Untergliederungen der vorgenannten Verbände auf Kreisebene an; er erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände an.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist:
 - 1.1. Die Förderung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren.
 - 1.2. Die Förderung des Pferdesports in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-, Breitensportes und zur Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
 - 1.3. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Tierschutzes.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - 2.1. Die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen.
 - 2.2. Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen.
 - 2.3. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband.
 - 2.4. Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

5. Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen arbeiten unentgeltlich.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung.
7. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
8. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art sowie alle Formen paramilitärischer Ausbildung ab. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen, gleich, welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen wie zum Beispiel der NPD und ihrer Landesverbände können nicht Mitglied des Vereins werden.
9. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleistete Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. (vgl. § 17).

§ 3

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung ihrer Interessen im Sinne der Satzung. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen. Sie haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen des Vereinszwecks.
2. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung und die Ordnungen des Vereins und der Verbände, in denen der Verein unmittelbar oder mittelbar Mitglied ist, verbindlich an.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde die Grundsätze des Tierschutzes jederzeit zu beachten und einzuhalten, insbesondere
 - 3.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen und den Pferden ausreichend Bewegung zu verschaffen,
 - 3.2 die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd tierschutzgerecht zu behandeln, z.B. nicht zu quälen und / oder zu misshandeln, oder unzulänglich zu transportieren; dabei sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

4. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Das gilt auch für Interne und „Breitensportliche Veranstaltungen“ gem. den „Besonderen Bestimmungen der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen in Bayern“ (LKB).

Verstöße gegen die im § 920 LPO aufgeführten Verhaltensregeln sowie gegen die in Ziffer 3 aufgeführten Grundsätze können gem. § 921 LPO durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

5. Über Ordnungsmaßnahmen bei außerhalb von PS/PLS begangenen schuldhaften Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung entscheidet der Vorstand (der Ehrenrat). Er kann die Behandlung eines Verstoßes an den Regionalverband abgeben; dieser entscheidet ggf. über die Abgabe an die Disziplinarkommission des BRFV (Bayrischer Reit- u. Fahrverein). In diesem Fall unterwerfen sich die Mitglieder der Entscheidung der Disziplinarkommission des BRFV und erkennen die für diese geltende Verfahrensordnung an.
6. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen bzw. Regelungen des Vorstands und/ oder der Abteilungsvorstände verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - Verwarnung,
 - Geldbußen,
 - zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen,
 - Entziehung des Stimmrechts auf Mitgliederversammlungen
7. Gegen die Entscheidung des Vorstandes, des Regionalverbandes und der Disziplinarkommission steht dem Betroffenen, dem Verein, dem Regionalverband und der Disziplinarkommission sowie dem Anzeigenden das Rechtsmittel der Beschwerde zum Schiedsgericht der LKB (Landeskommision) zu; LPO § 929 ist entsprechend anzuwenden.
8. Die im Rahmen der LPO (§§ 900 ff.) amtierenden Schiedsgerichte sind keine Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise
 - 3.1. gegen die Satzung oder gegen ordnungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
 - 3.2. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 3 Monate nicht nachkommt, (der Ausschluss entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschlossenen),
 - 3.3. wenn das Mitglied gegen § 5 Ziffer 3 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitglieder zahlen bei der Aufnahme in den Verein einen Aufnahmebeitrag und im folgenden jährliche Mitgliedsbeiträge. Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
3. Beiträge sind im Voraus bis spätestens 30. März eines Jahres zu entrichten; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
4. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
6. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
7. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag halbjährlich berechnet.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung statt finden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies auch tun, wenn es von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder unter

Angabe von Gründe schriftlich beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch Einladung in Textform an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen mindestens zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Jugendliche haben ab einem Alter von 16 Jahren ein Stimmrecht.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, der die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- die Wahl und Abberufung von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern sowie die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
- die Jahresrechnung
- Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- die Änderung der Satzung und die Auflösung sowie die Ordnungen des Vereins

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 11

Der Vorstand

Der Verein wird vom Vorstand geleitet

1. Dem Vorstand gehören an:

- 1. Vorsitzende(r)
- 2. Vorsitzende(r)
- Kassenwart(in)
- Schriftführer(in)
- Pressewart(in) (Technischer Leiter(in))
- Sportwart(in) (Gerätewart(in))
- Jugendwart(in) und
- Bis zu 2 Beisitzer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zu nächsten Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
6. Im Innenverhältnis soll gelten: zu Ausgaben, die den Verein in der Höhe von 0 bis 2.500,00 € belasten, ist die Zustimmung des Vorstandes, von über 2.500,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung ($\frac{2}{3}$ Mehrheit) erforderlich.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist

- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Anträge nach § 4 Abs.1, und § 7 Abs. 2 dieser Satzung

§ 13 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Sonderprüfungen sind möglich.

§ 14 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 15 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Vorname, Name, Adresse, PLZ, Wohnort, Telefonnummern, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder

sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisations-Zwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
2. Das nach Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an den Verband der Reit- und Fahrverband Schwaben.